



Kammergericht

Beschluss



Geschäftsnummer: 24 U 1/11
15 O 147/10 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

der TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Alice Schwarzer,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

hat der 24. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Harte, die Richterin am Kammergericht Dr. Kasprık-Teperoglou sowie den Richter am Kammergericht Einsiedler am 06. April 2011 beschlossen:

- I. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das am 30. November 2010 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 15 O 147/10 – durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, hierzu innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses schriftsätzlich Stellung zu nehmen.

II. Der Wert des Berufungsverfahrens wird – in Übereinstimmung mit der Festsetzung des Landgerichts für die erste Instanz – auf 30.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

A. Die Berufung hat nach Überzeugung des Senats keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Der Senat beabsichtigt daher, das Rechtsmittel nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, und gewährt hiermit zuvor rechtliches Gehör, § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Gemäß § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist hier nicht der Fall.

Die Berufungsbegründung vom 07.03.2011 vermag das Urteil des Landgerichts nicht zu erschüttern und gibt lediglich Anlass zu folgenden Hinweisen:

1. Zu Recht hat das Landgericht auf die zulässige Klage der Klägerin hin die Beklagte strafbewehrt verurteilt, es zu unterlassen, die beiden im Tenor zu 1. des landgerichtlichen Urteils vom 30.11.2010 zitierten, unstreitig urheberrechtlich geschützte Sprachwerke darstellenden Texte der insoweit als Schöpfer (§ 7 UrhG) anzusehenden Klägerin aus deren Editorials der Ausgaben Juli/August 2005 und September/Oktober 2005 (vgl. auch Anlage K 2) der Zeitschrift „Emma“ zu vervielfältigen oder zu verbreiten, §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 16, 17, 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

a. Die auszugsweise Wiedergabe der streitgegenständlichen Editorials der Klägerin in der von der Beklagten herausgegebenen Tageszeitung „Die Tageszeitung“ (im Folgenden: TAZ) vom 25.07.2007 als Anhang (sogenannter „Reaktionsschwanz“) an einen von der Beklagten abgedruckten Gegendarstellungstext der Klägerin mit dem Inhalt, entgegen einer anderslautenden Angabe der Beklagten in der TAZ vom 16.07.2007 (Anlage K 1) nicht in einem Editorial vor der Bundestagswahl 2005 zur Wahl von Angela Merkel aufgerufen zu haben, war nicht durch § 49 Abs. 1 UrhG gedeckt.

aa. Nach § 49 Abs. 1 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner bereits anderweitig veröffentlichter Artikel zulässig, wenn sie aus Zeitungen oder anderen lediglich Tagesinteressen

dienenden Informationsblättern stammen und wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. Es ist somit für eine Anwendbarkeit von § 49 Abs. 1 UrhG erforderlich, dass zum einen der entsprechende Artikel aus einer Zeitung oder Zeitschrift stammt die sich – wenn nicht ausschließlich, so doch regelmäßig – nach ihrem Schwerpunkt in erster Linie mit Angelegenheiten befasst, die zur Zeit ihres Erscheinens von allgemeinem öffentlichem Interesse sind und die nach ihrem Gesamtcharakter gerade darauf ausgerichtet ist, der Versorgung ihrer Leser mit aktuellen Informationen zu dienen (Dreier in Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 49 Rdnr. 7). Nicht in den Anwendungsbereich von § 49 Abs. 1 UrhG fallen somit Periodika, die nicht in erster Linie über aktuelle Tagesereignisse informieren, sondern die – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – neben nicht schwerpunktmäßiger aktueller Berichterstattung auch in erheblichem Umfang grundsätzliche gesellschaftliche Fragen von längerfristiger Bedeutung behandeln. Auch wenn wöchentlich oder gar nur monatlich erscheinende Periodika Informationsblätter, welche im Schwerpunkt lediglich Tagesinteressen dienen, darstellen können (Dreier, a. a. O., § 49 Rdnr. 7), werden derartige Periodika doch nur ausnahmsweise ihren Schwerpunkt in der aktuellen Berichterstattung haben (BGH – Wirtschaftswoche – GRUR 2005, 670, Rdnr. 21 nach juris). Zum anderen setzt § 49 Abs. 1 UrhG voraus, dass der übernommene Artikel nicht nur im Zeitpunkt seiner ursprünglichen Veröffentlichung aktuelle Tagesfragen betroffen hat (BGH – Wirtschaftswoche – a. a. O., Rdnr. 21 nach juris), sondern, dass er auch noch im Zeitpunkt seiner Vervielfältigung oder Verbreitung nach Übernahme tagesaktuelle politische, wirtschaftliche oder religiöse Fragen betrifft. Tagesfragen sind betroffen, wenn die Darlegungen des übernommenen Artikels im Zeitpunkt seines Nachdrucks zur Meinungsbildung noch aktuell sind; das setzt einen zeitlich engen Bezug zu dem Zeitpunkt voraus, in dem das Ereignis, das Gegenstand der Erörterung des übernommenen Artikels ist, stattgefunden hat (Dreier, a. a. O., § 49 Rdnr. 8). Sinn und Zweck der Vorschrift des § 49 UrhG ist es, den freien öffentlichen und individuellen Kommunikations- und Meinungsbildungsprozess dadurch zu fördern, dass aktuelle Themen rasch von vielen Berichterstattern aufgegriffen werden dürfen, ohne dass jeweils die Zustimmung des Autors der Erstveröffentlichung eingeholt werden müsste (Engels in Möhring/Nikolini, UrhG, 2. Aufl., 2000, § 49 Rdnr. 3).

bb. Auch wenn – wie ausgeführt – wöchentlich oder monatlich erscheinende Periodika Informationsblätter, die lediglich Tagesinteressen dienen, darstellen können, fehlt es unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zeitschrift „Emma“ im Jahre 2005 nur alle 2 Monate erschien und unter Auswertung der Inhaltsverzeichnisse gerade der Ausgaben Juli/August 2005 und September/Oktober 2005 der Zeitschrift „Emma“ an der Tatbestandsvoraussetzung, dass die Zeitschrift, aus der die übernommenen Artikel stammen, im Schwerpunkt lediglich Tagesinteressen dient. Denn Artikel, welche sich

in der Ausgabe Juli/August 2005 der „Emma“ (vgl. das Inhaltsverzeichnis der Anlage B 1) mit

- der Haltung des spanischen Ministerpräsidenten Zapatero zum Feminismus,
- dem Kampf des Schweden Hans Larson gegen Gewalt an Frauen,
- der Tätigkeit eines französischen Arztes zugunsten verstümmelter Frauen,
- Zwangsehen in Europa,
- einer afghanischen Girlgroup,
- einem Gespräch mit der Schweizer Außenministerin Calmy-Rey,
- (möglicherweise) rückwärts gewandter Mode,
- einem Teilzeitvater,
- Nofretete,
- der Stellung der Frau in China,
- Vergewaltigung und Prostitution im Nachkriegsdeutschland,
- dem Kampf gegen die verniedlichende Anrede als „Fräulein“ seit 1869,
- jungen Schriftstellerinnen und „Desperate Housewives“

und in der Ausgabe September/Oktober 2005 der „Emma“ (vgl. das Inhaltsverzeichnis der Anlage B 1 sowie die zur Beilakte 27 O 724/07 gereichte vollständige Ausgabe der „Emma“ vom September/Oktober 2005) mit

- einer jungen Politikerin der Grünen,
- den Erfolgen der neuseeländischen Premierministerin Clark,
- dem Weg einer mongolischen Filmemacherin von Ulan Bator über München nach Hollywood,
- der Radrenn-Weltmeisterin Judith Arndt,
- als frauenfeindlich angesehenen männlichen Rappern,
- dem hiergegen gerichteten Kampf von Rapperinnen,
- dem „Pionier-Porno“ der 1970er Jahre,
- der Bedrohung von Frauen im Iran,
- den Leistungen der Familienministerin Renate Schmidt,
- der (so gesehenen) Anti-Emanzipations-Politik von US-Präsident Bush,
- einer Frauenpartei in Schweden,
- Männern auf der Flucht in die Welt der starken Gesten,
- falschem Lachen über den Feminismus,
- der Geschichte der Frauenfreundschaft,
- den Problemen von Frauen als Arbeitskolleginnen,
- Frauen-Stimmen aus Korea,
- der 1992 verstorbenen Schriftstellerin Gisela Elsner,
- behinderten Mädchen in Kinderbüchern,
- der Frage, ob es Frauenliteratur gibt,
- der Frage der Pornografisierung des Alltags am Beispiel von Handy-Logos,
- Korruption und „Cousinenwirtschaft“

befassen und die sowohl nach ihrer Stellung im jeweiligen Heft als auch nach ihrem Umfang den Schwerpunkt der Berichterstattung ausmachen, betreffen – wenn auch gelegentlich einen aktuellen Aufhänger habend – eher grundsätzliche gesellschaftliche Fragen von längerfristiger Bedeutung.

Darüber hinaus betrafen diejenigen Ausschnitte aus den Editorials vom Sommer/Herbst 2005, welche die Beklagte am 25.07.2007 abgedruckt hatte, keine im Juli 2007 tagesaktuellen politischen (oder wirtschaftlichen oder religiösen) Fragen. Die streitgegenständlichen Passagen beschäftigten sich klar mit der Frage der erstmaligen Kanzlerkandidatur Angela Merkels im Jahre 2005 und der möglichen Kanzlerschaft von Frau Merkel nach der Bundestagswahl vom 18.09.2005 sowie mit der Frage, welchen Einfluss dies insbesondere auf das Wahlverhalten der weiblichen Wähler haben werde oder haben solle. Diese Fragestellung war aber im Juli 2007, nachdem Frau Merkel bereits am 22.11.2005 zu Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland gewählt worden war, nicht mehr tagesaktuell. Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, aufgrund der Teilnahme der Klägerin an einer Veranstaltung der Frauenunion der CSU im Juli 2007 sei das Thema, ob die Klägerin in die Nähe konservativer Parteien gerückt sei, von politischer Bedeutung gewesen. Auch wenn die Beklagte mit dem auszugsweisen Abdruck der streitgegenständlichen Editorials der Klägerin offensichtlich darauf abgezielt hat, ihre von der Klägerin nicht geteilte Auffassung aus dem Artikel in der TAZ vom 16.07.2005, die Klägerin habe vor der Bundestagswahl 2005 – wenn auch vielleicht nicht durch einen ausdrücklichen Wahlauf Ruf, so doch konkludent – zur Wahl Angela Merkels aufgerufen, zu stützen (dazu näher unten), behandelten die von der Beklagten abgedruckten streitgegenständlichen Textpassagen, auf die es hier ankommt, thematisch nicht die Frage der politischen Ausrichtung der Klägerin oder gar deren Teilnahme an der Veranstaltung der Frauenunion der CSU.

b. Die auszugsweise Wiedergabe der streitgegenständlichen Editorials kann nicht auf § 50 UrhG gestützt werden.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass § 50 UrhG nur erlaubt, zur Berichterstattung über Tagesereignisse solche Werke – in einem durch den Zweck gebotenen Umfang – zu vervielfältigen oder zu verbreiten, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden. § 50 UrhG, welcher sicherstellen soll, dass die Allgemeinheit in anschaulicher Form über aktuelle Tagesereignisse unterrichtet werden kann, ohne dass der Berichterstatter die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an jedem einzelnen der im Zuge der Berichterstattung akustisch oder optisch in Erscheinung tretenden geschützten Werk erwerben müsste, betrifft damit nur von der Berichterstattung berührte Urheberrechte an Gegenständen, über die berichtet wird, nicht aber Urheberrechte am berichterstattenden Material selbst (Dreier, a. a. O., § 50 Rdnr. 1). Damit betrifft § 50 UrhG nicht die streitgegenständlichen Editorials, die nicht im Zuge des Besuchs der Klägerin bei der Frauenunion der CSU wahrnehmbar geworden sind, wie schon das Landgericht zutreffend angenommen hat.

c. Die auszugsweise Wiedergabe der streitgegenständlichen Editorials ist nicht durch § 51 UrhG gedeckt.

aa. Nach § 51 Satz 1 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung eines veröffentlichten Werks zum Zwecke des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Nach § 51 Satz 2 Nummer 2 UrhG ist insbesondere ein sogenanntes „Kleinzitat“ zulässig, wenn Stellen eines Werks nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden. Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Zitats nach § 51 UrhG ist stets, dass das übernehmende Werke selbst urheberschutzfähig ist (Dreier, a. a. O., § 51 Rdnr. 6) und dass der Umfang der Übernahme bei Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich des Umfangs des zitierten und des zitierenden Werks geboten erscheint (Dreier, a. a. O., § 51 Rdnr. 5). Hierbei muss die eigene geistige Leistung des Übernehmenden überwiegen und darf durch die Übernahme nicht lediglich eine Sammlung von Zitaten hergestellt werden (Dreier, a. a. O., § 51 Rdnr. 7). Ferner darf die Hinzufügung eines Zitats zum eigenen Werk nicht allein zum Ziel haben, sich eigene Ausführungen zu ersparen; die im Wege des Zitats herangezogenen Stellen dürfen vielmehr nur Belegcharakter für referierende oder eigene Ausführungen haben, sie müssen der Unterstützung oder Fortentwicklung des eigenen Gedankenganges, zu dem eine innere Verbindung hergestellt werden muss, dienen (Dreier, a. a. O., § 51 Rdnrn. 3, 4; BGH – Filmzitat – GRUR 1987, 363, Rdnr. 21 nach juris).

bb. Vorliegend teilt der Senat die Zweifel des Landgerichts in Bezug auf das Vorliegen der Urheberschutzfähigkeit des übernehmenden „Werks“ der Beklagten. Hierauf kommt es jedoch für die Entscheidung nicht einmal an.

Denn jedenfalls erscheint der Umfang der Übernahme bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles einschließlich des Umfangs des zitierten und des zitierenden Werks nicht geboten, da die übernommenen Stellen den sich auf diese übernommenen Stellen beziehenden eigenen Textteil der Beklagten, welcher nach einer knappen Einleitung lediglich aus dem einen, ohnehin schwer verständlichen Satz, „In diesen Editorials finden sich jeweils wortreiche Deliberationen, denen man auch Kritizismen an der Kandidatin Merkel entnehmen kann, getragen stets von großem Wohlwollen.“ besteht, schon hinsichtlich der reinen Textlänge bei weitem überwiegen. Auch haben die herangezogenen Stellen aus den Editorials der Klägerin nicht nur Belegcharakter für referierende oder eigene Ausführungen der Beklagten und dienen sie nicht der Unterstützung oder Fortentwicklung des eigenen Gedankenganges der Beklagten; sie haben vielmehr im Wesentlichen zum Ziel, der Beklagten eigene Ausführungen zu ersparen. Die Texte der Klägerin dienen der Beklagten nicht als Grundlage für eine eigenständige Erörterung des in den Texten der Klägerin behandelten Themas. Es überwiegt auch nicht die eigene geistige Leistung der

Beklagten. Bis auf den einen, bereits zitierten Satz betreffend die „wortreiche(n) Deliberationen“ findet keine Erörterung und Diskussion, keine wirklich inhaltliche Auseinandersetzung mit den beiden streitgegenständlichen Texten der Klägerin statt, welche – wie die Beklagte erstinstanzlich ausdrücklich eingeräumt hat – im Wesentlichen für sich sprechen sollen, weil es darum gegangen sei, „die Bestätigung der Entgegnung der Klägerin durch Originalzitat im Redaktionsschwanz auszudrücken“ (vgl. den Schriftsatz vom 22.11.2010, dort Seite 2 = Bl. 94 d. A.). Derartiges ist indes nicht von § 51 UrhG, und zwar auch nicht in der Ausprägung des Kleinzitats, gedeckt. Ob die Beklagte presserechtlich im Anschluss an den Widerrufstext der Klägerin gegen diesen hätte argumentieren dürfen, ist im Rahmen der Prüfung des § 51 UrhG unerheblich.

d. Die vom Landgericht zutreffend als widerrechtlich im Sinne von § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG angesehene Wiedergabe der streitgegenständlichen Texte der Klägerin ist auch nicht durch sonstige Rechtspositionen der Beklagten gedeckt.

aa. Die Beklagte kann insbesondere nicht damit gehört werden, die Übernahme der Textpassagen der Klägerin sei zur Darstellung eines qualifizierten Widerrufs erforderlich gewesen. Denn die Wiedergabe der Zitate sollte offensichtlich nicht der besseren Darstellung der Auffassung der Klägerin, nicht zur Wahl von Frau Merkel aufgerufen zu haben, dienen, sondern im Gegenteil die von der Beklagten vertretene Position, die Klägerin habe vor der Bundestagswahl 2005 mit Frau Merkel sympathisiert und deren Kandidatur – wenn auch vielleicht nicht durch einen ausdrücklichen Wahlauf Ruf, so doch konkludent – unterstützt, stützen und dazu dienen, die Darstellung der Klägerin mit ihren eigenen Worten zu widerlegen. Dies ergibt sich klar aus den für den streitgegenständlichen Nachdruck verwendeten Passagen

„Frau im Kanzleramt wäre eine historische Zäsur. ... Unabhängig davon, was diese Frau parteipolitisch vertritt, ist das eine Sensation. ... Da muss doch allen potentiellen Wählerinnen und auch so manchen Wähler warm ums Herz werden, oder? In der Tat: ...“

betreffend das erste Editorial sowie

„Nun kandidiert also erstmals in der Geschichte Deutschlands eine Frau für das Kanzleramt. Und das soll für uns Frauen keine Rolle spielen? Es soll peinlich und unpolitisch sein, diesen Faktor ernst zu nehmen? ... Und als seien die Interessen von Frauen in der Vergangenheit bei irgendeiner Partei, links wie rechts, wirklich gut aufgehoben gewesen.“

betreffend das zweite Editorial. Dies wird bestätigt durch den nach dem Abdruck der streitgegenständlichen Texte der Klägerin von der Beklagten hinzugefügten, oben bereits zitierten Satz, welcher die Texte der Klägerin als „stets von großem Wohlwollen“ gegenüber Frau Merkel getragen ansieht. So hat es auch entgegen der in der Berufungsschrift geäußerten Ansicht der

Beklagen die Klägerin bereits erstinstanzlich gesehen (vgl. den Schriftsatz vom 11.11.2010, dort Seite 2 = Bl. 75 d. A.), worauf der Senat lediglich abrundend hinweist, ohne dass es für die vorliegende Entscheidung noch darauf ankommt.

bb. Die Beklagte kann sich insoweit auch nicht mit Erfolg auf Art. 5 GG berufen. Falls die Beklagte – wie sie vorgibt – durch den Abdruck der Texte lediglich die Richtigkeit der Auffassung der Klägerin, nicht für die Wahl von Frau Merkel geworben zu haben, hätte unterstützen wollen, hätte sie es auch lediglich bei dem von der Klägerin verlangten Gegendarstellungstext bewenden lassen oder diesen ausdrücklich unterstützen können. Falls die Beklagte – wie tatsächlich durch den Abdruck der Texte der Klägerin aufscheinend – an ihrer politischen Bewertung, die Klägerin habe die Kanzlerkandidatur von Frau Merkel jedenfalls konkludent unterstützt, festhalten wollte, hätte sie dies – wenn auch gegebenenfalls in anderem Rahmen als dem Widerruf – durch eigene Bewertung von Aussagen der Klägerin bewerkstelligen können, wodurch der Bedeutung des Rechts der Beklagten aus Art. 5 GG hinreichend Rechnung getragen worden wäre. Der indes von der Beklagten gewählte Weg, längere Textpassagen der Klägerin nahezu, nämlich bis auf einen schwer verständlichen Nachsatz, unkommentiert als Anhang zu einem Gegendarstellungstext der Klägerin abzudrucken, kann sich vorliegend nicht auf Art. 5 GG, und dort insbesondere auf dessen Abs. 1 Satz 1, stützen, nach dem jeder das Recht hat, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, jedenfalls aber ist bei Abwägung die urheberrechtliche Rechtsposition insoweit gegenüber der Wahrnehmung der Rechte aus Art. 566 klar vorrangig. Für den vorliegenden Fall kann die Beklagte in Bezug auf ihr streitgegenständliches Vorgehen somit keine eigene Rechtsposition aus Art. 5 GG herleiten, hinter welche die aufgrund des Urheberrechts bestehende Rechtsposition der Klägerin zurückzutreten hätte.

2. Zu Recht hat das Landgericht der Klägerin gegenüber der Beklagten einen – nach § 250 BGB infolge Verweigerung der Beklagten von einem gerade keine Begleichung durch die Klägerin voraussetzenden Freistellungsanspruch, § 257 BGB, in einen Zahlungsanspruch umgewandelten – Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für das Abmahnschreiben vom 02.08.2007 (Anlage K 6) sowie für die Abschlusschreiben vom 01.10.2007, 15.10.2007, 02.03.2009 und 28.01.2010 (Anlagen K 8) aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG – im Hinblick auf die Abschlusschreiben in entsprechender Anwendung (vgl. Jan Bernd Nordemann in Fromm/Nordemann, UrhG, 10. Aufl., 2008, § 97a Rdnr. 39) – zuerkannt und dabei auch die – zweitinstanzlich beklagenseits nicht mehr angegriffene – Höhe des klägerseits geltend gemachten Anspruchs mit triftigen Erwägungen als im vorliegenden Einzelfall nicht zu beanstanden angesehen.

a. Soweit die Beklagte erstmals zweitinstanzlich einwendet, es habe eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und ihren Anwälten bestanden, wonach die Klägerin deren Forderungen nicht

ausgleichen müsse, dringt sie damit schon deshalb nicht durch, weil die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung dieses neuen, nicht unstreitigen Vortrags nach §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Die Klägerin hatte bereits erstinstanzlich und ohne Widerspruch zu ernten vorgetragen, sie sei Ansprüchen ihrer Prozessbevollmächtigten wegen deren Tätigkeit in Bezug auf die Abmahn- und Abschlusschreiben ausgesetzt (vgl. Seite 10 der Klageschrift = Bl. 10 d. A.).

b. Die Beklagte dringt auch mit ihrem Vorbringen, die Klägerin behaupte selbst nicht, dass ihr in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der Abmahn- und Abschlusschreiben Rechnungen gestellt worden seien, die Forderungen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin seien infolge Verjährung nicht mehr durchsetzbar und sie, die Beklagte, erhebe insoweit den „Einwand der Verjährung“, nicht durch.

Falls – was hier dahinstehen kann – die Prozessbevollmächtigten der Klägerin dieser noch keine Rechnung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG erteilt haben sollten, stünde dies der Zahlungsklage der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht entgegen. Die genannte Vorschrift regelt lediglich im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant die Klagbarkeit der Anwaltsforderung, enthält aber keine Voraussetzung des sachlichrechtlichen Anspruches (Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl. 2010, § 10 RVG Rdnr. 1).

Was den erhobenen „Einwand der Verjährung“ angeht, ist auf folgendes hinzuweisen: § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG enthält keine Bestimmung der Fälligkeit. Die Fälligkeit einer Rechtsanwaltsforderung für ein außergerichtliches Tätigwerden ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG dahingehend geregelt, dass die Vergütung fällig wird, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Vorliegend konnte der Auftrag betreffend das Abmahnschreiben vom 02.08.2007 frühestens im Jahre 2007 und konnte der Auftrag betreffend die Abschlusschreiben vom 01.10.2007, 15.10.2007, 02.03.2009 und 28.01.2010 wohl frühestens im Jahre 2010 erledigt bzw. beendet sein; hinsichtlich des Auftrags betreffend die Abschlusschreiben ergäbe sich indes nichts Anderes, wenn auch hier der Auftrag bereits im Jahre 2007 als erledigt bzw. beendet angesehen würde. Da auf die Verjährung derartiger Rechtsanwaltsforderungen die regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB Anwendung findet (Hartmann, a. a. O., § 8 RVG Rdnr. 22), könnte Verjährung zwar mit Ablauf des 31.12.2010 eingetreten sein. Indes hat die Klägerin die Beklagte vorliegend mit einer am 15.02.2010 zugänglich gemachten und am 19.03.2010 erhobenen Klage auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Dies würde zwar den Ablauf der Verjährung im Verhältnis zwischen der Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten wohl nicht nach §§ 203, 204 BGB hemmen. Indes ist mit Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zur Einreichung der vorliegenden Klage von einer noch nicht wieder beendeten Hemmung nach § 205 BGB infolge eines jedenfalls

konkludenten pactum de non petendo (Stillhalteabkommen) auszugehen. Das pactum de non petendo ist der Hauptanwendungsfall des § 205 BGB und ist in einem Fall wie dem vorliegenden anzunehmen, wenn zunächst ein Dritter aus Schadensersatz auf Ausgleich der der einen Vertragspartei – hier: der Prozessbevollmächtigten der Klägerin – gegenüber der anderen Vertragspartei – hier: der Klägerin – in Anspruch genommen werden soll und dies noch dazu durch einen von der einen Vertragspartei für die andere erstellten Schriftsatz geschieht (vgl. Ellenberger in Palandt, a. a. O., § 205 Rdnr. 2; vgl. auch BGH, MDR 1960/650, Rdnr. 40 nach juris sowie OLG Hamm, NJW-RR 1993, Rdnr. 7 nach juris jeweils für den Fall, dass Schädiger und Geschädigter einvernehmlich versuchen, erst einen Dritten in Anspruch zu nehmen).

B. Der Senat gibt ferner zu bedenken, dass sich nach Nummer 1222 GKG-KV der Satz der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren von 4,0 auf 2,0 ermäßigt, wenn das Verfahren nicht durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO endet, sondern durch Berufungsrücknahme. Vorsorglich wird auch auf die Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO hingewiesen.

Die Festsetzung des Berufungswerts beruht auf § 3 ZPO.

Harte

Dr. Kasprik-Teperoglou

Einsiedler

Ausgefertigt


Hill
Justizbeschäftigte

